



Existenzsicherungsberatung Säule der Sozialberatung

Arbeitshilfe



Impressum:

Herausgegeben von

caritasRegensburg

Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. Von der Tann Str.7, 93047 Regensburg

Autorenverzeichnis

Alfred Damberger, Diplom-Sozialpädagoge (FH) Hermann Höninger, Diplom-Sozialpädagoge (FH) Johann Rettermayer, Diplom-Sozialpädagoge (FH) und Bankkaufmann Hannelore Singer, Diplom-Sozialpädagoge (FH)

Alle Rechte vorbehalten. Die Arbeitshilfe einschließlich all ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Kein Teil dieser Arbeitshilfe darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

4. überarbeite Auflage 2019

EIN WORT ZUVOR

Allein das Wort "Existenzsicherung" lässt schon vermuten, in welch bedrohlichen Notlagen und mit welch großen Problemen die Menschen zur Caritas kommen und von dort Hilfe erwarten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in sozialen Einrichtungen, insbesondere in den Beratungsdiensten, werden mit Situationen konfrontiert, indem es schlicht um die Existenz der Menschen geht. Sie benötigen sichernde Hilfen und entsprechende Schutzmaßnahmen. Dies anzunehmen, zu erkennen und zu beachten ist Zeichen der Qualität unserer Beratungsdienste.

Das Thema "Existenzsicherungsberatung" begleitet uns auf vielen Feldern der sozialen Arbeit. Der Umgang mit Hilfen, Schutzmaßnahmen und sozialen Leistungen der Klienten unterliegt komplizierten rechtlichen Regelungen. Als Caritas haben wir auch den Anspruch, "Anwalt der Armen" zu sein.

Diese Arbeitshilfe fasst deshalb praxisrelevante Vorschriften zusammen, beschreibt konkrete Maßnahmen und unterbreitet Wege zur Lösung. Sie gibt einen umfassenden und vor allem konkreten Überblick auf der Höhe der Zeit. Zugleich werden Gemeinsamkeiten dieser Thematik auf allen Feldern sozialer Arbeit aufgezeigt. Damit kann die Broschüre im Rahmen des Qualitätsmanagementprozesses auch als Grundlage für Qualitätshandbücher und konkrete Qualitätssicherungsmaßnahmen dienen.

Die Autoren dieser Arbeitshilfe wünschen allen, die damit arbeiten werden, dass Fragen der Existenzsicherungsberatung damit schnell und umfassend beantwortet werden können.

Monika Kortus
Fachreferentin
Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung
des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V.

Existenzsicherungsberatung

Existenzgefährdung ist heutzutage ein Thema für alle Beratungseinrichtungen. Existenzsicherungsberatung gehört daher für alle Beraterinnen und Berater zum beruflichen Alltag.

Ziel dieser Beratung ist die Sicherung des notwendigen Bedarfs (Einkommen, Wohnung und Energie). Nach Abzug der notwendigen Aufwendungen muss ausreichend Geld vorhanden sein, um die eigene Existenz zu sichern.

Es geht um die Sicherstellung der Regel- bzw. Fixkosten (Wohnraumsicherung, Pflichtversicherungen, Unterhaltsverpflichtungen usw.) und den notwendigen Bedarf an Haushaltsgeld (Orientierung an den Pfändungsfreigrenzen bzw. Regelsätzen des SGB II bzw. SGB XII).

Die Berater/innen ermutigen außerdem, eine solche Beratung längerfristig in Anspruch zu nehmen. Sie informieren und klären auf, mit dem Ziel, Ängste vor Gläubigern und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen abzubauen.

(Damberger/Rettermayer, 2009)

Inhaltsverzeichnis		Seite	
Kapite	el 1 - Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung	6	
1. 2. 3.	Von der Mahnung zur Vollstreckung Zwangsvollstreckung in Geldforderungen und andere Vermögensrechte Berechnung des unpfändbaren Einkommens	6 7 8	
4. 5.	Vermögensauskunft Kreditsicherheiten	9 10	
Kapite	el 2 – Vollstreckungsschutz	11	
1. 2. 3. 4. 5. 6.	Sachpfändung Pfändungsschutzvorschriften zum Arbeitseinkommen Vollstreckungsschutz bei Kontopfändung Schutz bei Zwangsversteigerung von Immobilien Recht auf ein Girokonto Beratungs- und Prozesskostenhilfe	11 12 13 14 15 16	
Kapite	el 3 – Existenzgefährdende Schulden	17	
1. 2. 3. 4.	Mietschulden Energieschulden Geldbußen und Geldstrafen Unterhaltsschulden	17 19 21 22	
Kapite	el 4 – Haushaltsanalyse und Haushaltsberatung	25	
1. 2. 3.	Haushaltsanalyse und Budgetberatung Haushaltsplan Überblick Versicherungsarten	25 26 27	
Kapite	el 5 - Existenzsicherungsberatung als Teil der Sozialen Arbeit	29	
Kapite	el 6 – Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung	30	
	Anlagen	31	

1. Von der Mahnung zur Vollstreckung

(Übliche Vorgehensweise)

Zahlungsanspruch

Gläubiger hat einen Anspruch gegen Schuldner

Gerichtlicher Mahnbescheid

Keine Prüfung der Forderung durch das Gericht, Widerspruch möglich

Vollstreckungstitel

Keine Prüfung der Forderung durch das Gericht, Vollstreckungsbescheid, Urteil, notarielles Schuldanerkenntnis, Urkunde, Einspruch möglich, 30 Jahre gültig

Pfändung (z.B. PfÜB)

Versteigerung, Lohn- bzw. Kontopfändung, Zwangsversteigerung

und/oder

Vermögensauskunft

Vermögensverzeichnis an Eides statt, bei Verweigerung Erzwingungshaft

2. Zwangsvollstreckung in Geldforderungen und andere Vermögensrechte

Geldforderungen sind Forderungen, die der Schuldner gegenüber Dritten (sog. Drittschuldnern) hat, wie Lohn, Bankguthaben, Sozialleistungen, Versicherungsguthaben, Guthaben beim Finanzamt. In der Regel werden das laufende Einkommen (Lohnpfändung) und Bankkonten gepfändet.

Voraussetzung ist der Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch das zuständige Amtsgericht. Der "PfÜB" wird aufgrund der vollstreckbaren Ausfertigung des Titels erstellt. Er enthält eine Forderungsaufstellung, die Anschrift des Schuldners und die Anschriften des/der Drittschuldner/s. Eine Anhörung des Schuldners findet nicht statt.

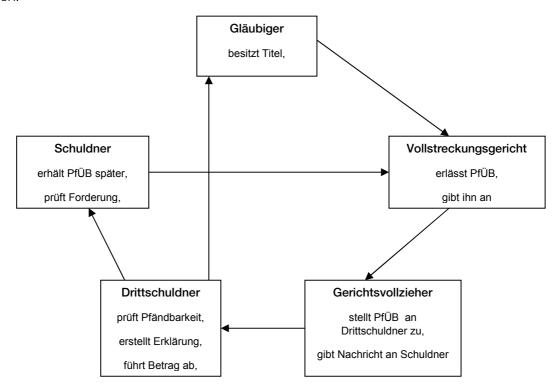
Der PfÜB wird durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner (Arbeitgeber, Bank) zugestellt. Der Schuldner erhält eine Ausfertigung per Post, d. h. in der Regel später als der Drittschuldner.

Der Arbeitgeber oder Sozialleistungsträger muss den PfÜB umsetzen und gemäß der §§ 850 ff ZPO den pfändbaren Anteil des Einkommens an den Gläubiger abführen. Guthaben bei Banken und Versicherungen sind in voller Höhe abzuführen.

Dem Schuldner verbleibt der unpfändbare Teil seines Einkommens. In bestimmten begründeten Fällen kann er beim Amtsgericht eine Erhöhung seines unpfändbaren Betrages beantragen. Das ist dann aussichtsreich, wenn durch eine Bescheinigung des sozialrechtlichen Bedarfes (JobCenter) nachgewiesen wird, dass das Einkommen durch die Pfändung unter den Regelsatz fällt. Denkbar ist auch der Nachweis von erhöhten Aufwendungen aus persönlichen, insbesondere aber beruflichen Gründen.

Mehrere Einkommen können auf Antrag des Gläubigers zusammengerechnet werden. Der pfändbare Betrag wird vom höchsten Einkommen abgezogen.

Es können auch durch einen Gläubiger mehrere Geldforderungen durch einen PfÜB gepfändet werden.



3. Berechnung des unpfändbaren Einkommens (§ 850c ZPO, Stand: 01.07.2019)

Auszug aus § 850c Abs.2a ZPO: Die unpfändbaren Beträge ... ändern sich jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres... entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes. Das Bundesministerium der Justiz gibt die maßgebenden Beträge rechtzeitig im Bundesgesetzblatt bekannt.

Alle Zahlen, die sich auf die Pfändung beziehen (S.9,15 und 27) sind auf der Basis der Pfändungstabelle vom 01.07.2019 berechnet.

Eine aktuelle Pfändungstabelle finden Sie z.B. unter

http://www.infodienst-schuldnerberatung.de

In der Pfändungstabelle zu § 850c ZPO wird in der linken Spalte der monatliche Nettolohn beziffert. Begonnen wird ab 1.180,00 €, denn bis zu 1.179,99 € ist grundsätzlich nichts pfändbar, ab diesem Betrag wird in 10 Euroschritten gerechnet:

In den rechten Spalten sind die pfändbaren Beträge – abhängig von der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen (z.B. Ehepartner, Kinder) – beziffert.

Hier ein Auszug aus der Tabelle:

Nettolohn monatlich		0	1	2	3
vonbis					
1.850,00	1.859,99	469,99	113,92	0	0
1.860,00	1.869,99	476,99	118,92	0	0
1.870,00	1.879,99	483,99	123,92	0,29	0
1.880,00	1.889,99	490,99	128,92	4,29	0

Beispiele:

Bei einem Ledigen ohne Unterhaltsverpflichtung (Spalte 0, keine Unterhaltsverpflichtung) sind bei einem Nettoeinkommen von 1852,00 € exakt 469,99 € pfändbar.

Ändert sich die Situation des Einkommensbeziehers, z.B. durch Geburt eines Kindes, wird er unterhaltspflichtig (Spalte 1, eine Unterhaltsverpflichtung); somit sind bei gleichbleibendem Einkommen (1.852,00 €) 113,92 € pfändbar.

Bei der Geburt eines weiteren Kindes ist der Einkommensbezieher für zwei Personen unterhaltspflichtig (also Spalte mit zwei Unterhaltspflichtigen); bei gleichbleibendem Nettoeinkommen (1.852,00 €) ergibt sich kein pfändbarer Betrag mehr.

Bei gleichbleibender unterhaltspflichtiger Situation (zwei Kinder), aber Erhöhung des Nettoeinkommens auf 1.885,00 € ergibt sich ein pfändbarer Betrag von 4,29 €.

Beispiel Familie: Vater und Mutter (sind gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet) und zwei unterhaltsberechtigte Kinder, Vater hat ein Nettoeinkommen in Höhe von 1.885,00 € (also Spalte mit drei Unterhaltsberechtigten) ergibt keinen pfändbaren Betrag. Mutter hat ein Nettoeinkommen von 1430 €, sie ist ebenfalls für drei Personen unterhaltspflichtig, damit ergibt sich auch für die Mutter kein pfändbarer Betrag nach § 850c ZPO.

Um evtl. beim Vater pfänden zu können, müsste der Gläubiger bei Gericht Antrag auf Nichtberücksichtigung (ganz oder teilweise) der Mutter als unterhaltsberechtigte Person stellen,

da diese über eigenes Einkommen verfügt (Jetzt pfändbar 4,29 €, da nur noch für zwei Personen unterhaltspflichtig.), Gericht fällt Einzelentscheidung (§ 850c Abs. 4 ZPO).

Unpfändbare Bezüge (§ 850a ZPO)

z.B. Urlaubsgeld, hälftige Überstunden, hälftiges Weihnachtsgeld bis 500 €, Heirats-, Geburtsbeihilfen

4. Vermögensauskunft §§ 802c ff ZPO

Die Vermögensauskunft (VA) gibt dem Gläubiger Auskunft über die Vermögenslage des Schuldners im Moment der Abgabe und wird als elektronisches Dokument geführt. Der Schuldner sollte einen Ausdruck verlangen. Er versichert an Eides statt die Richtigkeit seiner Angaben. Falsche Angaben sind eine Straftat. Die VA dient als Grundlage für die Einschätzung von Zwangsvollstreckungmaßnahmen gegen den Schuldner.

Voraussetzung ist wiederum ein gültiger Titel. Der Gläubiger beantragt die Abnahme einer VA, vorhergehende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Für die Abnahme der VA ist der Gerichtsvollzieher zuständig. Er fordert den Schuldner zur Zahlung auf – bei Nichtbegleichung – bestimmt er einen Termin in seinen Geschäftsräumen (Bei entsprechenden Gläubigerantrag bestimmt er den Termin in der Wohnung des Schuldners). Gleichzeitig werden dem Schuldner die Vorführung per Haftbefehl und Erzwingungshaft angedroht, falls er grundlos die Abgabe verweigert.

Die VA wird im Schuldnerverzeichnis eingetragen, dies wird in jedem Bundesland zentral geführt (Bayern: Vollstreckungsgericht Hof), der Gläubiger erhält ein elektronisches Dokument bzw. eine Abschrift.

Nach 2 Jahren wird der Eintrag gelöscht. Der Gläubiger kann nach zwei Jahren eine neue VA verlangen. Vor Ablauf der 2 Jahre ist der Schuldner nur dann zur Abgabe einer weiteren VA verpflichtet, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass der Schuldner Vermögen erworben oder seine Arbeitsstelle gewechselt hat.

Gerichtsvollzieher kann auch zur Ermittlung des Aufenthaltsortes beauftragt werden.

Gerichtsvollzieher kann ebenso beauftragt werden, Auskünfte bei Dritten (Rentenversicherung, Bundeszentralamt für Steuern, Kraftfahrt-Bundesamt) einzuholen. (Voraussetzung Hauptforderung über 500 €)

5. Kreditsicherheiten

Lohn- und Gehaltsabtretung

Eine wichtige Möglichkeit zur Darlehensabsicherung ist die Abtretungserklärung. Insbesondere Banken lassen sich für Raten- und Dispositionskredite die pfändbaren Teile des Einkommens (Lohn, Rente, Arbeitslosengeld, Krankengeld) abtreten.

Sicherungsabtretung

Es können auch andere Forderungen abgetreten werden, z. B. Lebensversicherungen, Bausparverträge, Miet- und Pachtverträge, Forderungen aus Gesellschaftsverträgen, Steuererstattungen usw. Normalerweise wird die Abtretung beim Drittschuldner angezeigt. Es gibt aber auch die "stille Abtretung".

Sicherungsübereignung

Hier wird dem Kreditgeber ein Pfandrecht auf bestimmte Sachgüter eingeräumt, z. B. PKW. Der Kreditnehmer kann das Gut weiterhin nutzen. Im Verzugsfalle kann der Kreditgeber die Sache verwerten.

Eigentumsvorbehalt

Beim Eigentumsvorbehalt, der in Raten-Kaufverträgen gern verwendet wird, geht die gelieferte Ware erst dann in den Besitz des Kunden über, wenn sie vollständig bezahlt ist. Bei Zahlungsverzug kann der Verkäufer die Ware zurückfordern.

Bürgschaft

Sie dient der Bank als zusätzliche Sicherheit bei der Gewährung eines Kredites. Der Bürge muss dann für die Zahlungsverpflichtungen einstehen, für die der Hauptkreditnehmer nicht mehr aufkommt.

1. Sachpfändung

Der Gläubiger kann an Stelle oder zusätzlich zur Forderungspfändung eine so genannte "Mobiliarpfändung" in Auftrag geben.

Der Gerichtsvollzieher durchsucht dann die Wohnung nach pfändbaren Gegenständen. Verweigert der Schuldner die Durchsuchung, erwirkt der Gerichtsvollzieher einen Durchsuchungsbeschluss. Notfalls kann er sich auch gewaltsam Zutritt zur Wohnung verschaffen.

Gegenstände, die ein menschenwürdiges Leben sichern, sind von der Pfändung ausgenommen, wie

- die übliche Wohnungseinrichtung einschließlich der notwendigen Elektrogeräte;
- Radio, älterer Videorecorder, einfacher Farbfernseher;
- Kraftfahrzeug, sofern diese für die berufliche Tätigkeit notwendig sind;
- Bargeld entsprechend dem unpfändbaren Lohnanteil bis zum nächsten Zahlungstermin.

Wertvolle Gegenstände (z.B. Münzen, Briefmarken, Schmuck) können gepfändet werden. Kleinere Gegenstände nimmt der Gerichtsvollzieher gleich mit, auf andere klebt er das Pfandsiegel (Kuckuck) auf. Bei ungerechtfertigter Pfändung ist das Vollstreckungsgericht beim zuständigen Amtsgericht zur Überprüfung zuständig.

Befinden sich Gegenstände im Haushalt, die nicht dem Schuldner gehören, und pfändet der Gerichtsvollzieher diese, so muss der Eigentümer eine "Drittwiderspruchsklage" (§ 771 ZPO) erheben. Verstößt der Vollziehungsbeamte eines öffentlichen Gläubigers gegen Schuldnerschutzvorschriften, dann ist Widerspruch direkt bei der Vollstreckungsstelle möglich. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, muss beim zuständigen Gericht (z.B. Finanzgericht) geklagt werden. Für eine Drittwiderspruchsklage ist immer das Zivilgericht zuständig.

2. Pfändungsschutzvorschriften zum Einkommen

§ 850a ZPO

Regelt, welche Bestandteile des Arbeitseinkommens unpfändbar sind; z. B. für Überstunden, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder, Spesen usw.

§ 850b ZPO

Regelt, welche Bezüge nur unter bestimmten Bedingungen pfändbar sind; z. B. Renten aufgrund einer Verletzung des Körpers, Unterhalts, fortlaufende Einkünfte aus Stiftungen usw.

§ 850c ZPO

Regelt, welche Beträge dem Schuldner unter Berücksichtigung seiner Unterhaltsverpflichtungen mindestens zu verbleiben haben; siehe Pfändungstabelle.

§ 850d ZPO

Wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche erlaubt der Gesetzgeber eine über die reguläre Pfändbarkeit nach § 850 c ZPO (Pfändungstabelle) hinausgehende Pfändung in den sogenannten Vorrechtsbereich.

§ 850e ZPO

Regelt, wie bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens vorzugehen ist, z. B. den Abzug der unpfändbaren Beträge (Überstunden, Urlaubsgeld usw.), oder unter welchen Umständen mehrere Einkünfte einer Person zusammenzurechnen sind.

§ 850f ZPO

Regelt die Möglichkeiten, im Einzelfall den Pfändungsfreibetrag zu erhöhen, weil der Schuldner sonst das Existenzminimum unterschreitet oder besondere Bedürfnisse des Schuldners dies nötig machen.

§ 850g ZPO

Ermöglicht einen Antrag auf Änderung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, wenn sich die Voraussetzungen für die Bemessung verändert haben.

§ 850h ZPO

Pfändung von verheimlichtem oder auf Dritte verschobenem Arbeitseinkommen

§ 850i ZPO

Regelt den Pfändungsschutz bei einmaligen Vergütungen wie z. B. Abfindungen.

§ 850k ZPO

Regelt die Freibeträge und mögliche Erhöhungen der Freibeträge auf einem P-Konto.

§ 850I ZPO

Regelt die Aufhebung der Kontopfändung, wegen Bezug von unpfändbaren Einkommen, längstens für die Dauer von 12 Monaten.

3. Vollstreckungsschutz bei Kontopfändung

Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Spätestens beim Eingang einer Kontopfändung sollte der Schuldner sein betroffenes Girokonto in ein P-Konto umwandeln. Dieses P-Konto ist kein neues Konto des Schuldners. Vielmehr vereinbart der Kontoinhaber mit seiner Bank diesen Vermerk für ein bereits bestehendes Konto. Jede Person darf nur ein Konto als P-Konto führen. Ein SCHUFA-Eintrag soll dies sicherstellen.

Damit erhält das Konto automatisch einen Basispfändungsschutz in Höhe des Pfändungsfreibetrages nach § 850 c ZPO, das entspricht derzeit 1.178,59 Euro (Stand: 01.07.2019). Die Art der Einkünfte spielt hierbei keine Rolle. Im Rahmen dieses Guthabens kann auch der Zahlungsverkehr (Überweisungen, Lastschriften usw.) abgewickelt werden. Nicht verbrauchte Freibeträge können in den Folgemonat übertragen werden und somit auch Rücklagen für Ausgaben gebildet werden, die in größeren Zeitabständen anfallen. Die Berechnung der erlaubten Überträge ins jeweilige Folgemonat ist jedoch sehr kompliziert und bedarf eines umfassenden Verständnisses der Thematik durch den Schuldner.

Der Freibetrag kann bei Unterhaltsverpflichtungen und bestimmten Sozialleistungen erhöht werden.

1.622,16 Euro bei einer Unterhaltspflicht

1.869,89 Euro bei zwei Unterhaltspflichten

2.117,62 Euro bei drei Unterhaltspflichten

2.365,35 Euro bei vier Unterhaltspflichten

2.613,08 Euro bei fünf und mehr Unterhaltspflichten.

Hierfür ist aber eine Bescheinigung einer anerkannten Schuldnerberatung, eines Rechtsanwaltes, eines Sozialleistungsträgers, der Familienkasse oder des Arbeitgebers erforderlich. Auch eine gerichtliche Entscheidung kann in besonderen Einzelfällen zu einer Erhöhung des unpfändbaren Freibetrages führen.

Praxishinweise:

P-Konten sind immer Einzelkonten. Im Falle der Pfändung eines Gemeinschaftskontos gibt es keinen Pfändungsschutz; Das Guthaben ist dann vollständig verloren! Verschuldete Eheleute sollten auf die Notwendigkeit getrennter Konten hingewiesen werden.

Pfändungsschutz in diesem Sinne schützt nicht vor Aufrechnung der Hausbank, wenn das Konto überzogen ist.

Einkommen Dritter auf dem P-Konto verschwendet wertvollen Freibetrag. Dies gilt auch bei Kindsunterhalt und Einkünften der eigenen Kinder. Diese sollten eigene Konten einrichten. Eingänge Dritter sind regelmäßig auch ein Verstoß gegen das Geldwäschegesetz. Besonders problematisch ist es, wenn der Gläubiger, die dadurch entstandenen Auszahlungsansprüche gegen den Kontoinhaber (Dritter) pfändet.

4. Schutz bei der Zwangsversteigerung von Immobilien

Zwangsversteigerung von Immobilien

Darlehen zum Erwerb von Wohneigentum werden regelmäßig mit Grundschuldeinträgen im Grundbuch gesichert. Hierfür ist eine notarielle Bestellung erforderlich, die der Darlehensnehmer unterschreibt und im Rahmen derer er sich auch der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Das bedeutet, dass die Bank im Falle des Zahlungsverzuges und der Kündigung des zugrunde liegenden Darlehens nicht erst ein Gerichtsverfahren einleiten muss, um einen Titel zu erhalten, sondern sie kann umgehend die Zwangsversteigerung beantragen.

Jeder Gläubiger kann auch durch die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek im Grundbuch seine Ansprüche gegen den Immobilieneigentümer sichern. Voraussetzung ist, dass seine Forderung tituliert ist und mehr als 750 Euro beträgt. Somit sichert er, dass im Falle des Verkaufs oder der Versteigerung der Immobilie seine Forderung aus dem Erlös beglichen werden muss, sofern nach der Befriedigung vorgehender Rechte, Grundschulden und Hypotheken noch genügend Geld übrig ist.

Die Zwangsversteigerung kann aber auch von anderen Gläubigern mit einem gültigen Titel, zum Beispiel einem Vollstreckungsbescheid, beantragt werden. Die Eintragung einer Grundschuld oder Ähnlichem im Grundbuch ist nicht Voraussetzung für die Zwangsversteigerung.

Schutz bei Immobilienversteigerung

Wurde der Beschluss über die Versteigerung erlassen, kann der Schuldner die einstweilige Einstellung für maximal 6 Monate beantragen, wenn er nachweist, dass die Aussicht besteht, die Versteigerung vermeiden zu können, und die Entscheidung der Billigkeit entspricht. Bezahlt er in der Folge die Schulden innerhalb der gesetzten Frist, wird das Verfahren aufgehoben.

Wenn im Versteigerungstermin ein Zuschlag an den Höchstbietenden ergeht, erfolgt hiermit auch der Eigentumsübergang. Der neue Eigentümer erhält gleichzeitig einen Räumungstitel. Enthält dieser keine gesonderte Frist für die Räumung durch den Vorbesitzer, so kann der Schuldner eine Frist beim Amtsgericht beantragen. Findet er trotz nachweislicher Bemühungen innerhalb der Frist keine neue Unterkunft, kommt eine Verlängerung der Räumungsfrist auf Antrag des Schuldners in Betracht. Dieser Antrag muss spätestens zwei Wochen vor dem Räumungstermin gestellt werden (§ 721 ZPO).

Wird diese Frist versäumt oder können nach dieser Vorschrift keine weiteren Anträge mehr gestellt werden, kann unter Umständen Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO beantragt werden. Hier können insbesondere soziale Gesichtspunkte wie Gesundheit und Alter Berücksichtigung finden. Auch hier gilt die Frist von 2 Wochen vor dem Räumungsdatum. Unter Umständen ist auch die schlüssige Begründung der Fristversäumnis möglich. Die Frist gilt auch nicht für Begründungen, die nach Fristablauf erst eingetreten sind.

5. Recht auf ein Girokonto

Bedeutung des Girokontos

In einem Wirtschaftssystem, in dem der bargeldlose Zahlungsverkehr zum Normalfall geworden ist und ohne Girokonto viele Einkünfte und Zahlungen nicht, oder nur erschwert und kostenintensiv abgewickelt werden können, ist ein Girokonto zu einem existenziellen Bedürfnis geworden.

Von den Wohlfahrts- und Verbraucherverbänden wurde seit langem das individuelle Recht auf ein Girokonto gefordert. Seit Juni 2016 ist das Zahlungskontengesetz (ZKG) in Kraft getreten. §§ 30ff. regeln den Umgang mit dem Basiskonto.

Ein Basiskonto ist ein Girokonto, mit diesem können

- Bareinzahlungen auf das Zahlungskonto und Barauszahlungen;
- Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften (Lastschriftgeschäft);
- Ausführung von Überweisungen einschließlich Daueraufträgen (Überweisungsgeschäft);
- Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Zahlungsinstruments (Zahlungskartengeschäft) getätigt werden.

Die Kosten eines Basiskontos müssen angemessen sein. Für die Beurteilung sind insbesondere die marktüblichen Entgelte sowie das Nutzerverhalten zu berücksichtigen. Sie dürfen also nicht teurer als die üblichen Konten sein.

Jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, haben einen rechtlichen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontenvertrages.

Einen Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos erhält man bei der Bank bzw. Sparkasse oder zum Download direkt bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, https://www.bafin.de.

Die Bank bzw. Sparkasse darf nur in ganz bestimmten, konkreten Fällen den Wunsch nach einem Basiskonto ablehnen:

- wegen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos;
- wegen strafbaren Verhaltens oder wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot (gegen die Bank gerichtet);
- oder bei früherer Kündigung wegen Zahlungsverzugs (wegen Kontogebühren.

Bei einer Ablehnung muss die Bank bzw. Sparkasse diese schriftlich – innerhalb von zehn Tagen – begründen. Gegen die Ablehnung hat der Verbraucher folgende Möglichkeiten:

- Beschwerde bei der BaFin (Verwaltungsverfahren);
- Beschwerde bei der Finanzombudsstelle;
- Klage vor dem Zivilgericht.

6. Beratungs- und Prozesskostenhilfe/ Verfahrenskostenhilfe

Die Beratungshilfe ermöglicht außergerichtliche Beratung und Vertretung durch einen Anwalt.

Die **Prozesskostenhilfe** (in Familiengerichtssachen: Verfahrenskostenhilfe) sichert die Vertretung durch einen Anwalt bei Gericht ab.

Beides gibt es für fast alle Rechtsgebiete innerhalb der Bundesrepublik, wie Zivil-, Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs-, Verfassungsrecht. Prozesskostenhilfe greift für Strafprozesse nicht.

Die Gewährung der Hilfe ist einkommens- und vermögensabhängig. Der Antrag muss beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden.

Für Beratungshilfe wird ein Berechtigungsschein erteilt. Mit dem kann ein Anwalt nach eigener Wahl aufgesucht werden, der gegen eine Gebühr von 10 € Beratung erteilt.

Für die Prozesskostenhilfe/ Verfahrenskostenhilfe wird geprüft, ob "die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg" bietet und nicht "mutwillig" erscheint.

Es ist auch möglich, dass die Kosten nur teilweise übernommen werden oder Ratenzahlung angeordnet wird. Ist eine Rechtsschutzversicherung vorhanden oder ein anderer Kostenträger, wird keine PKH gewährt.

Die Prozesskostenhilfe/ Verfahrenskostenhilfe gilt nicht für die Kosten des Gegners und dessen Anwalt. (Ausnahme: Arbeitsgerichtsprozess).

Kapitel 3 – Existenzgefährdende Schulden

1. Mietschulden

Mietschulden in der Existenzsicherungsberatung

Mietschulden bezeichnet man neben den Energieschulden auch als Primärschulden. Dieser Begriff bezeichnet die unmittelbare, existenzielle Bedrohung des Schuldners und seiner Familie. Häufig können Beratung und Hilfe vom Betroffenen erst angenommen werden, wenn für den Bereich der Primärschulden eine Perspektive gefunden wird. Viele Betroffene finden auch erst den Weg in eine Beratungsstelle, wenn durch Mietschulden der Verlust des Wohnraums droht.

Fristlose Kündigung bei Mietschulden

Das deutsche Mietrecht lässt eine fristlose Kündigung wegen Mietrückständen sehr schnell zu. Die erforderliche Rückstandshöhe kann unter Umständen sehr schnell aufgelaufen sein. Zwei Mindestrückstände sind im § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB festgelegt:

- Der Mieter ist an zwei aufeinanderfolgenden Terminen mit der Miete oder einem nicht unerheblichen Teil der Miete (mehr als eine Monatsmiete) in Verzug.
- Der Mieter ist über einen längeren Zeitraum als zwei Fälligkeitsterminen mit mindestens zwei Monatsmieten in Verzug.

Der Begriff Monatsmiete bezieht sich hier jeweils auf die vertraglich geschuldete Warmmiete, also die Kaltmiete mit den vereinbarten Vorauszahlungen für die Nebenkosten und Heizung.

Die fristlose Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Mieter die Rückstände noch vor Zugang der fristlosen Kündigung vollständig begleicht. Eine bereits zugestellte fristlose Kündigung wird unwirksam, wenn der Vermieter unmittelbar nach der Kündigung die Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen erklärt.

Heilung des Mietverhältnisses

Heilung bedeutet das Recht des Mieters, die Folgen der fristlosen Kündigung zu beseitigen, indem er die kompletten Mietrückstände (also auch ggf. ältere, die nicht im Zusammenhang mit der aktuellen Kündigung stehen) und die Nutzungsentschädigung innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Räumungsklage bezahlt oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung des Vermieters verpflichtet. Die Heilung des Mietverhältnisses auf diesem Weg ist nicht möglich, wenn davon innerhalb der letzten beiden Jahre vor der Kündigung bereits Gebrauch gemacht wurde.

Mietschuldenübernahme

Wenn der Verlust des Wohnraumes droht, kann der Mieter eine Übernahme der Schulden durch den zuständigen Sozialleistungsträger stellen. Für Bezieher von ALG II ist hierfür das Jobcenter zuständig (§ 22 Abs. 8 SGB II). Für alle anderen ist das Sozialamt Ansprechpartner (Erwerbsunfähige nach § 36 SGB XII, andere nach § 21 Satz 2 SGB XII). Die zuständigen Sozialleistungsträger werden von Räumungsklagen durch das Amtsgericht informiert.

Eine Mietschuldenübernahme durch das Jobcenter für Bezieher von ALG II erfolgt in der Regel auf Darlehensbasis. Durch schriftlichen Aufrechnungsbescheid wird das Darlehen während des Alg II-Bezugs in Höhe von 10% des jeweils geltenden Regelsatzes getilgt und zwar ab dem Moment, der auf die Auszahlung des Darlehens folgt. Nach Ende des Alg II-Leistungsbezugs wird das Darlehen sofort fällig. Die Höhe der Tilgung ist dann entsprechend der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers zu vereinbaren. Eine eventuell erteilte freiwillige

Einwilligungserklärung in eine höhere Tilgung als 10% aus der monatlichen ALG-II-Zahlung kann jederzeit widerrufen werden.

Ist das Sozialamt für die Mietschuldenübernahme zuständig, so liegt die Entscheidung über die Frage, ob die Leistung als Hilfe oder als Darlehen gewährt wird, im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Eine darlehensweise Gewährung erfolgt vor allem dann, wenn die Leistung bereits erbracht wurde oder die Notlage voraussichtlich nur vorübergehend ist.

Räumungsaufschub

Wenn eine Beseitigung der Kündigung nicht möglich war, ist die Wohnung zu räumen. Um eine kostenintensive Zwangsräumung zu vermeiden, sollte zumindest versucht werden, beim Amtsgericht eine angemessene Räumungsfrist zu beantragen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Tag der angesetzten Räumung zu stellen (§ 721 ZPO).

Durch schriftlichen Aufrechnungsbescheid kann das Sozialamt mit künftigen Regelsatzleistungen aufrechnen. Dabei darf jedoch das unerlässliche Existenzminimum nicht angegriffen werden. Als maximale Obergrenze der Aufrechnung dürften Tilgungen in Höhe von 5% der jeweiligen Regelbedarfsstufe gelten.

Bedeutet die Durchführung der Räumung eine sittenwidrige Härte, beispielsweise bei Suizidgefahr, lebensbedrohlicher Erkrankung, kann Vollstreckungsschutz beantragt werden (§ 765a ZPO). Auch dieser Antrag muss zwei Wochen vor dem Räumungstermin gestellt werden.

Einigung mit dem Vermieter

Zu jedem Zeitpunkt ist natürlich der Versuch einer Einigung mit dem Vermieter sinnvoll. Eventuell kann dieser zur Rücknahme der Kündigung, zumindest aber zur Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist bewegt werden.

Dies kann für den Vermieter insbesondere dann akzeptabel sein, wenn der Mieter zwar nicht in der Lage ist, das Mietverhältnis zu heilen, aber trotzdem einen Teil der Rückstände begleichen kann. Günstig ist es sicherlich, wenn dann für den Rest noch ein Ratenzahlungsmodell vorgeschlagen werden kann.

Basis für Verhandlungen über eine Fortsetzung des Mietverhältnisses ist natürlich eine Absicherung der künftigen monatlichen Mietzahlung an den Vermieter. In der Regel ist die Absicherung dadurch gegeben, dass der Sozialleistungsträger (Sozialamt oder das Jobcenter) die Miete direkt an den Vermieter bezahlt. Dieser Wunsch kann aber auch bei einem Arbeitgeber vorgebracht werden.

Die Folgen der Zwangsräumung

Die Zwangsräumung führt zu hohen Kosten für den Vermieter, die dieser jedoch dem Mieter in Rechnung stellen wird. Deshalb ist es immer sinnvoll, rechtzeitig eine neue Wohnung zu suchen, bevor eine zwangsweise Räumung über den Gerichtsvollzieher erfolgt. Auch eine ordnungsgemäße Wohnungsübergabe vermeidet hohe Kosten für Renovierungsmaßnahmen, die ebenfalls in Rechnung gestellt werden können.

Wird die Zwangsräumung durchgeführt und hat der Mieter keinen alternativen Wohnraum gefunden, erfolgt die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft. Stehen entsprechende Räumlichkeiten in der Gemeinde nicht zur Verfügung, kann vorübergehend auch eine Einweisung in die alte Wohnung erfolgen, die zu diesem Zweck beschlagnahmt wird. Die Behörde ist dann aber für die Mietzahlung verantwortlich.

2. Energieschulden

Energieschulden in der Existenzsicherungsberatung

Energieschulden bezeichnet man neben den Mietschulden auch als Primärschulden. Dieser Begriff bezeichnet die unmittelbare, existenzielle Bedrohung des Schuldners und seiner Familie. Häufig können Beratung und Hilfe vom Betroffenen erst angenommen werden, wenn für den Bereich der Primärschulden eine Perspektive gefunden wird. Viele Betroffene finden auch erst den Weg in eine Beratungsstelle, wenn durch Energieschulden der Verlust der Energieversorgung droht.

Rechtsverordnung

Aufgrund der existenziellen Bedeutung der Energieversorgung sind Anschluss, Lieferung und Zahlungsbedingungen in Deutschland rechtlich geregelt. Es gibt Grundversorgungsverordnungen jeweils für Strom und Gas (StromGVV und GasGVV) und Allgemeine Versorgungsbedingungen für die Belieferung mit Wasser und Fernwärme.

Die Grundversorgungsverträge gelten genau genommen nur für den Grundversorger eines Gebietes. Jedoch übernehmen bezüglich Zahlungsrückständen und Sperre auch die anderen Versorger diese Regelungen. Für ältere Verträge können andere Rechtsgrundlagen einschlägig sein.

Voraussetzungen für eine Sperre

Nicht jeder Zahlungsrückstand führt automatisch zur Sperre der Energieversorgung. Der Versorger muss folgende Regeln beim Durchführen der Sperre beachten:

- 1. Mahnung: Der Versorger muss die Rückstände anmahnen;
- 2. Androhung: Die Sperre der Energieversorgung muss (formlos) angedroht worden sein, was regelmäßig bereits mit der Mahnung verbunden wird;
- 3. Nachfrist: Zwischen Sperre und Androhung müssen mindestens 4 Wochen vergangen sein:
- 4. Ankündigung: Die Sperre muss drei Werktage vorher angekündigt werden. Eine Ankündigung kann erst nach Ablauf der Nachfrist erfolgen.
- 5. Minimum: Der Rückstand muss bei der Stromversorgung mindestens 100 Euro betragen.

Abwendung der Sperre

durch Zahlung

Die Sperre kann abgewendet werden, wenn der Kunde die Rückstände begleicht oder mit dem Versorger eine Rückzahlungsvereinbarung für die Rückstände trifft. Normalerweise sollten die Rückstände spätestens bis zur nächsten Jahresabrechnung beglichen werden. Natürlich müssen die laufenden Vorauszahlungen dann pünktlich bezahlt werden.

Unverhältnismäßigkeit der Sperre

Die Sperre kann unverhältnismäßig sein, wenn der dadurch entstehende Schaden in keinem Verhältnis zum Zahlungsverzug steht. Das kann bei der Versorgung von Kleinkindern oder Pflegebedürftigen der Fall sein. Auch gesundheitliche Risiken (z.B. Heimdialyse), die Bedrohung der Existenzgrundlage (z.B. Heimarbeit) oder auch Vermögensschäden können zur Unverhältnismäßigkeit führen. Wenn auch der Versorger die Zumutbarkeit der Sperre prüfen muss, empfiehlt es sich von Seiten des Kunden, die Argumente gegen eine Sperre umfangreich und zeitnah darzulegen.

Hinreichende Zahlungsaussicht

Die StromGVV verbietet eine Sperre auch dann, wenn eine hinreichende Aussicht auf Zahlung der Rückstände besteht. Das muss der Kunde jedoch glaubhaft machen.

Ein Antrag beim zuständigen Sozialleistungsträger auf Übernahme der Stromschulden sollte unbedingt geprüft werden. Bezieher von ALG-II-Leistungen müssen sich hierfür an die Jobcenter wenden (§ 22 Abs. 8 SGB II). Für alle anderen ist das Sozialamt zuständig (§ 36 SGB XII). Die Unterbrechung der Energieversorgung ist in diesem Sinne eine dem Verlust des Wohnraums "vergleichbare Notlage".

Wiederaufnahme der Versorgung

Die Versorgung muss unmittelbar nach Ausgleich der Rückstände und angemessener Kosten wieder aufgenommen werden. Es kann eine Kaution als Sicherheit verlangt werden, wenn die künftigen Vorauszahlungen unsicher erscheinen. Ebenso kann die weitere Belieferung per Prepaidzähler erfolgen.

Notlösungen

Es kann eine Lösung sein, einen neuen Versorgungsvertrag auf einen anderen Haushaltsangehörigen abzuschließen. Ebenso kommt ein Anbieterwechsel in Frage. Für den neuen Versorger muss der Anschluss wieder frei gemacht werden. Dabei bleibt aber zu berücksichtigen, dass die Versorgung durch den neuen Anbieter erst nach einigen Wochen erfolgen wird, und immer mehr Anbieter machen den Vertragsabschluss von einer positiven SCHUFA-Auskunft abhängig. Bei Notlösungen ist aber unbedingt auf eine künftig regelmäßige Begleichung der Vorauszahlungen und Jahresabrechnungen zu achten. Wenn nämlich erneut Energieversorgung nicht bezahlt wird, kann der Versorger auch irgendwann mit einer Strafanzeige reagieren.

Grundsätzlich von Vorteil

Die monatlichen Vorauszahlungen an den Energieversorger sollten grundsätzlich besser etwas höher angesetzt werden, um Nachzahlungen bei der Jahresabrechnung zu vermeiden oder zumindest gering zu halten.

Bei Unklarheit über die tatsächlichen Kosten kann der Stromkunde auch alleine für sich regelmäßig seinen Stromzähler ablesen und prüfen, ob seine Vorauszahlungen mit dem tatsächlichen Verbrauch noch in Einklang sind. Dies eröffnet im Falle größerer Diskrepanzen zumindest die Möglichkeit, Vorauszahlungen zu erhöhen oder für die anstehende Abrechnung Rücklagen zu bilden.

3. Geldbußen und Geldstrafen

Geldbußen

Bei Geldbußen, oder auch Bußgeld genannt, ist die Grundlage das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Hierbei handelt es sich um eine verwaltungsrechtliche Sanktion, meistens bei Verkehrsordnungswidrigkeiten.

Eine verhängte Geldbuße kann, ebenso wie alle anderen Forderungen, auf dem herkömmlichen Weg der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden. Wird eine Geldbuße nicht bezahlt, hat der Gläubiger, in der Regel die zuständige Verwaltungsbehörde, jedoch zusätzlich die Möglichkeit, beim zuständigen Gericht Erzwingungshaft zu beantragen. Sie darf bei Zahlungsunfähigkeit nicht angeordnet werden, weshalb ein rechtzeitiger Nachweis dessen daher sehr wichtig ist.

Es besteht auch die Möglichkeit, die zinslose Stundung oder eine Ratenzahlung zu beantragen und bei fortdauernder Zahlungsunfähigkeit die Niederschlagung.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist eine Erzwingungshaft unzulässig. Der zuständige Jugendrichter kann eine Arbeitsleistung, die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht o. ä. anordnen.

Geldstrafen

Die Geldstrafe ist eine strafrechtliche Sanktion, für deren Vollstreckung die Staatsanwaltschaft zuständig ist. Sie wird in Tagessätzen bemessen. Ihre Höhe ergibt sich zum einen aus der Höhe des einzelnen Tagessatzes in Euro und zum anderen aus der Anzahl der verhängten Tagessätze.

Die Höhe des einzelnen Tagessatzes in Euro orientiert sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen, Unterhaltsverpflichtungen etc.), die Anzahl der Tagessätze an der Schwere der Tat.

Ist ein Verurteilter nicht in der Lage, die verhängte Geldstrafe in einer Summe zu bezahlen, kann auf Antrag Ratenzahlung bewilligt werden. Die Höhe der Rate soll aber einen gewissen Strafcharakter haben.

Ist der Betroffene zahlungsunfähig und auch nicht zu einer ratenweisen Zahlung der Geldstrafe in der Lage, kann auf Antrag die Geldstrafe unentgeltlich und gemeinnützig abgearbeitet werden.

Wenn die Geldstrafe nicht, wie vorher beschrieben, beigetrieben werden kann, so tritt die Ersatzfreiheitsstrafe an ihre Stelle. Hier entspricht ein Tagessatz einem Tag Haft.

4. Unterhaltsschulden

Leistungsfähigkeit

Das BGB kennt unterschiedliche Formen von Unterhaltsverpflichtung. Von Bedeutung in der sozialen Arbeit sind jedoch vor allem Unterhaltsschulden gegenüber minderjährigen Kindern aus früheren Partnerschaften.

Wenn Rückstände im Bereich des Kindesunterhalts auflaufen, ist zunächst zu prüfen, ob die festgeschriebene Unterhaltshöhe noch mit der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten übereinstimmt. Kann der festgelegte Unterhalt künftig wieder geleistet werden, muss im Rahmen einer Sanierung lediglich eine Lösung für die vorhandenen Rückstände gefunden werden.

Ist die Leistungsfähigkeit aktuell nicht mehr oder nicht mehr im vollen Umfang gegeben, muss baldmöglichst eine Anpassung der titulierten Ansprüche erfolgen, denn andernfalls erhöhen sich die Rückstände mit jedem Fälligkeitstermin.

Eine Anpassung kommt aber nur in Betracht, wenn die Veränderung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation des Leistungsverpflichteten von Dauer und nicht nur vorübergehend ist (Faustformel: mind. 10 % Veränderung im festzusetzenden Unterhalt). Voraussichtlich nur vorübergehende Arbeitslosigkeit, stationäre Aufenthalte von begrenzter Dauer u. ä. rechtfertigen regelmäßig keine Anpassung des Unterhalts.

Erhalten minderjährige Kinder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, wird das Jugendamt grundsätzlich Rückgriff auf den Unterhaltspflichtigen nehmen. Dieser Rückgriff findet jedoch nicht statt, wenn der Unterhalt antragsgemäß auf null gesetzt ist.

Unterhaltsansprüche können im Einzelfall auch auf andere Sozialleistungsträger (Sozialamt, Jobcenter) übergehen, wenn diese Leistungen für den Unterhaltsbedürftigen erbracht haben.

Unterhaltsanpassung

a) Grundlage: notarielle Urkunde

Zunächst erfolgt eine Anpassung im Rahmen einer Einigung der beteiligten Parteien und eine Neubeurkundung; im Falle der Uneinigkeit muss eine Abänderungsklage nach § 323 ZPO beim Familiengericht eingereicht werden.

b) Grundlage: Urkunde des Jugendamtes (§ 59/60 SGB IIX)

Hier kann ein formloser Antrag mit aktuellen Nachweisen gestellt werden. Dieser ist je nach dem an den gesetzlichen Vertreter des Kindes oder ggf. an das Jugendamt als Beistand zu richten. Auch hier muss im Falle der Zurückweisung eine Abänderungsklage nach § 323 ZPO beim Familiengericht eingereicht werden.

c) Grundlage: Urteil des Familiengerichts

In diesem Fall ist immer eine Abänderungsklage nach § 323 ZPO beim Familiengericht erforderlich.

Pfändung wegen Unterhaltsschulden

Natürlich können auch die Gläubiger von Unterhaltsrückständen ihre Forderungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung geltend machen. Für den Unterhaltspflichtigen bedrohlich ist eine Pfändung von Unterhaltsrückständen vor allem, weil hier die normalen Pfändungsfreigrenzen nach § 850 c ZPO (die normale Lohnpfändungstabelle) nicht angewandt werden.

Für laufenden Unterhalt und Rückstände, die nicht älter sind als ein Jahr, hat der Gesetzgeber einen Vorrechtsbereich eingeräumt, der für andere Gläubiger nicht pfändbar ist. Durch das Vollstreckungsgericht wird ein sogenannter Selbstbehalt festgelegt. Dieser ist dann der pfändungsfreie Betrag des Schuldners. Grundlage hierfür findet sich in § 850 d ZPO. Pfändungsbeträge sind bei dieser Berechnung regelmäßig wesentlich höher als bei der normalen Lohnpfändung.

Beispiel für eine Unterhaltspfändung (vereinfachte Darstellung)

Ein alleinstehender Mann mit einem Nettoeinkommen von 1253,70 €

Pfändbar durch normalen Gläubiger nach Lohnpfändungstabelle zu § 850 c ZPO (Stand 01.07.2019)

Somit pfändbar: 49,99 €

Pfändung durch Unterhaltsgläubiger nach gerichtlich festgelegtem Selbstbehalt § 850 d ZPO Selbstbehalt: 1.080,00 €

Somit pfändbar: 173,70 €

Interventionsmöglichkeiten

- Antrag auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenze nach § 850 f ZPO, wenn der notwendige Lebensunterhalt im Sinne des Dritten und Elften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für den Schuldner und für die Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat, durch die Pfändung nicht mehr gedeckt ist.
- Verhandlung mit dem Gläubiger mit dem Ziel, ein Ruhen der Pfändung zu erwirken. Dies hat dann Aussicht auf Erfolg, wenn über die Gewährleistung der monatlichen Unterhaltszahlungen hinaus auch eine Rate auf die Rückstände angeboten werden kann.
- Anpassung des Unterhalts (siehe drei mögliche Wege weiter oben).
- Stundung der Rückstände.
- Das Jugendamt hat darüber hinaus die Möglichkeit einen Erlass oder eine Niederschlagung von Rückständen zu gewähren.

Exkurs: Tipp - Bewerbungshandbuch

Natürlich muss der Betroffene bei einer Abänderungsklage umfangreiche Bewerbungsbemühungen nachweisen können. Dass jegliche Korrespondenz im Zusammenhang mit den Bewerbungsbemühungen aufzubewahren ist, sollte sich von selbst verstehen.

Zusätzlich kann es sinnvoll sein, in einer Art Tagebuch alle im Zusammenhang mit der Bewerbung stehenden Aktivitäten täglich aufzulisten. Dies kann der Kauf von Zeitungen, Papier oder Briefmarken, das Erstellen von Bewerbungsfotos, das Lesen von Zeitungsanzeigen, der Besuch bei der Agentur für Arbeit, Informationszentrum o.ä., der Weg zur Post, das Verfassen der Bewerbung, Zusammenstellen nötiger Unterlagen usw. sein.

Ein Bewerbungshandbuch kann immer dann sinnvoll sein, wenn Bewerbungsbemühungen bei Gerichten oder bei Bezug von Sozialleistungen, aber auch zum Beispiel im Verbraucherinsolvenzverfahren dokumentiert und nachgewiesen werden müssen.

Kapitel 4 – Haushaltsanalyse und Haushaltsberatung

1. Haushaltsanalyse und Budgetberatung

Die Erfassung der aktuellen wirtschaftlichen Situation ist ein grundlegender Handlungsschritt in der Beratung. Die Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, die Diskussion und das Nachdenken über Sinn und Notwendigkeit der einzelnen Haushaltspositionen erfordern (meist zum ersten Mal) vom Ratsuchenden eine intensive Auseinandersetzung mit seiner tatsächlichen finanziellen Situation. Die oftmals "diffuse" Wahrnehmung "Mir reicht mein Geld nicht" wird konkretisiert und damit auch überprüfbar und veränderbar. Haushaltsanalyse und -beratung zielen insbesondere auf

- Bewusstwerdung und Reflexion des eigenen Umgangs mit Geld/Konsumverhalten;
- Sicherung des Existenzminimums;
- Befähigung zu langfristiger Budgetplanung;
- Feststellung der finanziellen Spielräume für eine Schuldenregulierung.

Prüfung der Einnahmen, mögliche Erhöhung der Einnahmen

Zuerst ist abzuklären, ob alle Sozialleistungsansprüche ausgeschöpft sind. Die Sicherung der Existenz hat absoluten Vorrang. Möglichkeiten der Erhöhung von Einnahmen:

- Antrag auf ergänzende ALG-II-Leistungen, Wohngeld, Kindergeldzuschlag,
- Einnahmen durch Nebenverdienst oder Untervermietung erhöhen,
- Bonusprogramme der Krankenkasse,
- Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen,
- Einlegen von Widersprüchen.

Prüfung der Ausgaben, mögliche Reduzierung der Ausgaben

An erster Stelle ist die Verhältnismäßigkeit der Unterkunftskosten (Miete, Energie, Heizung) zu prüfen. Ein Umzug kann sich hier als erforderlich oder ratsam erweisen. Einsparmöglichkeiten gibt es meist in folgenden Bereichen:

- Telefon,
- Internet.
- Mitgliedsbeiträge,
- Abonnements jeglicher Art.

Des Weiteren ist zu prüfen:

- Übernahme von Kinderbetreuungskosten durch das Jugendamt,
- Anpassungsantrag bei Unterhaltszahlungen, wenn sich das Einkommen verringert hat,
- Rundfunkbeitrag-Befreiung,
- Sozialrabatt bei Strom,
- Notwendigkeit und Leistbarkeit von Versicherungen,
- Wechsel zu günstigeren Anbietern bei Strom, Gas, Versicherern,
- Autokosten, Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel oder Mitfahrgelegenheit möglich.

Aber nicht nur die finanziellen Angelegenheiten sind zu hinterfragen. Im Fokus wird stehen, welche Verhaltensänderungen nötig und auch möglich sind, um die Situation dauerhaft und nachhaltig zu verändern.

2. Haushaltsplan

Monatlicher Haushaltsplan

Feste Ausgaben
Wohnkosten
Kaltmiete
Kosten Wohneigentum
Garage / Stellplatz
Nebenkosten
Heizung
Strom
Rundfunkbeitrag
Telekommunikation
Telefon / Internet
Handyrechnung
Kabelfernsehen
Pay-TV
Fahrtkosten
Kfz-Versicherung
Kfz-Steuer
Wartung / Pflege
Öffentliche Verkehrsmittel
Ausgaben für Kinder
Unterhalt
Kita, Kiga, Hort
Taschengeld
Hobby
Versicherungen
Privathaftpflicht
Hausrat
Unfall
Private Krankenversicherung
Rechtsschutz
Lebensversicherung
Private Altersvorsorge
Sonstige Versicherungen
Sonstige feste Ausgaben
Gesundheit
Abonnement / Zeitung
Kontogebühren / Sollzinsen
Summe feste Ausgaben:

Einnahmen	
Lohn / Gehalt	
Nebenverdienst	
Arbeitslosengeld I	
Arbeitslosengeld II	
Krankengeld	
Rente	
Rente	
Sozialhilfe	
Wohngeld	
Kindergeld	
Elterngeld	
Betreuungs- / Familiengeld	
Unterhalt	
Summe Einnahmen:	

Barausgaben	
Lebensmittel	
Bekleidung	
Zigaretten	
Haustiere	
Benzin	
Handykarten	
Summe Barausgaben:	

Ratenverpflichtungen	
1.	
2.	
3.	
4.	
Summe Ratenzahlungen:	

Überschuss / Fehlbetrag		
Summe Einnahmen		
./. Summe feste Ausgaben		
Zwischensumme		
./. Summe Barausgaben		
Zwischensumme		
./. Summe Ratenzahlungen		
Überschuss / Fehlbetrag		

3. Überblick Versicherungsarten

Haftpflichtversicherungen

- Verpflichtung zum Ersatz für Schaden, den Sie anrichten;
- zählen zu den wichtigsten Versicherungen;
- sehr günstiger Beitrag; Vergleich der Anbieter.

Hausratversicherung

- ersetzt Schaden am Hausrat:
- zählt zu den wichtigsten Versicherungen;
- günstiger Beitrag möglich; deutliche Preisunterschiede.

Glasversicherung

- nicht notwendiger Schutz, da existenzielle Gefährdung nicht vorhanden;
- hoher Beitrag im Verhältnis zu überschaubarem Schaden.

Wohngebäudeversicherungen

- unterschiedliche Versicherungen;
- schon bei Rohbau sinnvoll;
- insbesondere Absicherung bei Sturm, Hagel, Brand, Blitzschlag, Explosion und Wassereinbruch.

Kfz-Versicherung

- Haftpflicht ist gesetzlich vorgeschrieben;
- Erweiterungen wie Kasko und Insassenunfall nicht unbedingt wichtig;
- finanzierter PKW sollte vollkaskoversichert sein;
- Vollkasko auch mit Einschluss grober Fahrlässigkeit möglich (Stichwort rote Ampel).

Rechtsschutzversicherungen

- sichert das Prozessrisiko ab; oftmals viele Ausschlüsse;
- zählen zu den weniger wichtigen Versicherungen;
- mittellose Betroffene haben ohnehin Anspruch auf Beratungshilfe.

Unfallversicherung

- schützt insbesondere bei Unfällen im privaten Bereich;
- zählt zu den wichtigen Versicherungen, insbesondere wenn Berufsunfähigkeit nicht versichert werden kann;
- jedoch oftmals Leistungsverweigerung im Ernstfall, langwierige Streitigkeiten.

Berufsunfähigkeitsversicherung

- wichtig für alle Berufstätigen;
- bereits für Schüler und Auszubildende wichtig;
- Verzicht auf abstrakte Verweisung beachten (kein Zwang zu anderem Beruf).

Risikolebensversicherung

- zur Absicherung insbesondere der Kinder wichtig;
- reine Risikoversicherung ist günstig;
- oft mit Berufsunfähigkeit kombinierbar.

Kapitallebensversicherungen

- Kapitalanlage mit Risikoschutz zum hohen Beitrag;
- als Geldanlage nicht rentabel;
- als Risikoabsicherung zu hoher Aufwand.

Private Rentenversicherung

- private Altersvorsorge wird zunehmend wichtiger;
- staatliche Förderung für Riester- und Rürup-Produkte;
- teilweise pfändungsgeschützt (Riester, § 851c ZPO).

Krankenzusatzversicherungen

- Luxusversicherung;
- sie bedeutet nur ein Mehr an Komfort im Krankheitsfall.

Zahnzusatzversicherungen

- große Prämien- und Leistungsunterschiede;
- teilweise Ausgleich der Leistungsdefizite der gesetzl. Krankenkasse.

Reiseversicherungen

- "Schutzpakete" in der Regel zu umfangreich;
- Haftpflicht und Unfall sollten ohnehin anderweitig abgesichert sein;
- die Auslandskrankenversicherung und Reiserücktrittsversicherung sollten separat abgeschlossen werden.

Kapitel 5 – Existenzsicherungsberatung als Teil der Sozialen Arbeit

Existenzsicherung als Teil der Sozialen Arbeit

Der Haushaltsplan in der Existenzsicherungsberatung

- Überblick über die aktuelle finanzielle Haushaltssituation;
- erste Ansatzpunkte werden ersichtlich;
- Grundlage für weiteres Vorgehen.

Das Ende der Existenzsicherungsberatung

- nach Ausschöpfen aller möglichen (Sozial-)Leistungen;
- die unpfändbaren Einkommensteile sind gesichert;
- durch das zur Verfügung stehende Einkommen ist die materielle Existenz gesichert;
- wenn Fachberatungen wie Schuldnerberatung, Suchtberatung etc. notwendig sind.

Die Existenzsicherungsberatung als Rüstzeug für alle Sozialen Beratungen

- in jedem Beratungsbereich können Existenzprobleme auftauchen;
- vorrangige Klärung für weitere spezifische Beratung nötig;
- Existenzangst und finanzielle Probleme (Mit-)Ursache für viele Störungen.

Sozialarbeit/Sozialpädagogik in der Existenzsicherungsberatung

- Abbau von Ängsten;
- Hilfe zur Selbsthilfe und Ressourcenfindung;
- nachhaltige Bewusstseins- und Verhaltensänderung;
- Vermittlung und Erlernen sozialer Kompetenzen.

Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren (Stand 01.07.2014)

Von Johann Rettermayer, Dipl.-Sozialpäd. (FH), Bankkaufmann, Schuldnerberater

Außergerichtlicher Einigungsversuch (nicht älter als 6 Monate)

- Als Zugangsvoraussetzung zum gerichtlichen Insolvenzverfahren;
- Auf der Grundlage eines Planes mit allen Gläubigern;
- Gelungen nur, wenn alle Gläubiger ausdrücklich ihr Einverständnis erklären;
- Bescheinigung über Scheitern durch anerkannte Schuldnerberatung;
- Beim Gelingen kein Insolvenzverfahren mehr nötig.

Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Stundung der Verfahrenskosten

Schuldenbereinigungsplanverfahren

- Der Richter entscheidet über die Durchführung;
- Durchführung ist eher Ausnahmefall.

Insolvenzverfahren

der Verfahrenskosten der Verfahrenskosten gungsquote von 35%

bei [bei ⁻ ndes

5 Jahre | 3 Jahre | und Mir

0 0

Jahre

ဖ

esamt Deckung of Deckung of

- Bestellung des Insolvenzverwalters;
- Lohnpfändung durch Insolvenzverwalter;
- Verwertung des Vermögens;
- Vermögenszuwachs voll pfändbar:
- Erstellen der Insolvenztabelle;
- Vollstreckungsverbot der Gläubiger;
- Erwerbsobliegenheit nach § 287b InsO.

Prüftermin: ggf. Widerspruch gegen deliktische Forderungsanmeldung.

Schlusstermin: Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung möglich (§ 290 InsO).

Dauer: keine festgelegte Laufzeit; in der Praxis sehr unterschiedlich.

Abtretungsfrist

- Pfändbare Einkommensteile an den Insolvenzverwalter;
- Bemühung um und Annahme von zumutbarer Arbeit;
- Vermögenspfändung begrenzt auf die Hälfte einer eventuellen Erbschaft (auch: Schenkung mit Rücksicht auf künftiges Erbrecht);
- Weitere Obliegenheiten (= Pflichten) nach § 295 InsO.

Die vom Gericht gestundeten Kosten müssen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten noch 48 Monate in Raten an die Gerichtskasse bezahlt werden (vergleiche PKH). Die Pflicht, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben, gilt in diesem Fall noch weitere 4 Jahre.

Restschuldbefreiung

Anlagenverzeichnis

- 1. Nützliche Internetadressen
- 2. Musterformulierung zur Mitteilung der Zahlungsunfähigkeit
- 3. Musterformulierung zur Verhinderung einer Stromsperre
- 4. Musterformulierung zum Antrag Soziale Arbeit statt Strafe

Nützliche Internetadressen

www.caritas.de

Häufig gestellte Fragen zur Allgemeinen Sozialberatung und Schuldnerberatung

www.sozialhilfe-online.de

Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Sozialhilfeberatung im Internet e.V.

www.tacheles-sozialhilfe.de

Aktuelle Informationen zum Arbeitslosenrecht, Arbeitslosengeld II und Grundsicherung

www.forum-sozialhilfe.de

Internet-Forum für den Austausch über die Sozialhilfe. Eingeladen zur Diskussion sind Hilfeempfänger, Berater, Sachbearbeiter, Juristen und alle am Thema Interessierten

www.bmgs.bund.de

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

www.meine-schulden.de

Informations-, Service- und Ratgeberseite

www.bafin.de

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Informationen über das Basiskonto

Aktenzeichen
Mitteilung der Zahlungsunfähigkeit
Cabr masheta Danaan und Hawan
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bedauere, Ihnen mitteilen zu müssen, dass ich zahlungsunfähig bin. Das derzeit erzielbare Einkommen liegt unterhalb der Pfändungsfreigrenzen.
Aufgrund dieser Situation ist nur eine bescheidene Lebensführung möglich. Auch kleine Ratenbeträge sind nicht aufbringbar, ohne das gesetzlich festgesetzte Existenzminimum zu unterschreiten.
Eine Veränderung der finanziellen Situation ist nach Lage der Dinge auf absehbare Zeit nicht zu erwarten.
Weitere Titulierungs- und Vollstreckungsmaßnahmen würden Ihren potentiellen Ausfall vermutlich nur vergrößern. Einreden gegen die Forderung behalte ich mir ausdrücklich vor.
Mit freundlichen Grüßen

Musterformulierung zur Mitteilung der Zahlungsunfähigkeit

Musterformulierung zur Verhinderung einer Stromsperre

Ihre Sperrandrohung	vom;
Kundennummer:	Abnahmestelle:
Hier: Unverhältnismä	Bigkeit der Sperre

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein derzeitiges Einkommen beträgt insgesamt...... Euro. (Mein Einkommen besteht nur aus unpfändbaren Sozialleistungen.) Auf Grund von (Arbeitslosigkeit, Unterhaltsverpflichtungen, Pfändungen usw.) und unvorhersehbaren Kosten konnte ich (Abschlagszahlungen/Jahresabrechnung) leider nicht fristgerecht zahlen.

lch kann Ihnen jedoch zusichern, meine monatlichen Vorauszahlungen ab sofort wieder pünktlich und regelmäßig zu leisten.

Die von Ihnen angekündigte Stromsperre entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

(Bitte zutreffende Gründe auswählen.)

- Ich war in der Vergangenheit noch nie in Verzug mit meinen Zahlungen.
- Nach einer Stromsperre ist eine angemessene Versorgung meiner Kinder im Alter von in meinem Haushalt nicht mehr gewährleistet.
- Der Gesundheitszustand eines kranken (pflegebedürftigen) Familienmitgliedes wäre bei einer Stromsperre akut gefährdet.
- Ich muss gesundheitliche Schäden oder Frostschäden in den Wohnräumen fürchten, weil meine Heizung von der Stromversorgung abhängt.
- Die Stromsperre würde die Lebensmittel in meiner Tiefkühltruhe vernichten. Der dabei entstehende Schaden in Höhe von mindestens Euro wäre für mich nicht mehr gutzumachen.
- Ich bin bei der Ausübung meiner Erwerbstätigkeit als (Heimarbeit, Telefonarbeitsplatz, Call-Center) auf die Stromversorgung angewiesen. Eine Stromsperre würde den Verlust der Existenzgrundlage bedeuten.

Ich kann Ihnen für den Ausgleich der Rückstände folgendes Zahlungsangebot machen:

- Ich begleiche den Rückstand in Höhe von Euro in monatlichen Raten zu je Euro.
- Da ich derzeit keine zusätzlichen Zahlungen leisten kann, habe ich eine Übernahme der Rückstände bei der zuständigen Behörde beantragt.

Ich bitte Sie um Ihr Einverständnis zu meinem Vorschlag und versichere nochmals die künftig zuverlässige und pünktliche Begleichung der Abschläge und Abrechnungen. Selbstverständlich werde ich auch weiterhin nach Kräften versuchen, die Rückstände auch früher auszugleichen.

Sollten Sie auf die angekündigte Stromsperre weiterhin bestehen, bleibt mir nichts anderes übrig, als beim zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung zur Fortsetzung der Stromversorgung zu erwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Musterformulierung Soziale Arbeit statt Strafe

Aktenzeichen

hier: Antrag auf Abarbeitung der Forderung in einer gemeinnützigen Einrichtung

Sehr geehrte Frau, Herr,			
ich beziehe mich auf die Zahlungsaufforderung zu oben genanntem Aktenzeichen;			
nach den mir vorliegenden Unterlagen habe ich inklus von insgesamt ca € bei Gläubigern. Ic netto. Meine monatlichen Ausgaben belaufen sich w	ch verdiene zurzeit nur ca Euro		
Betriebskosten/Heizung Strom Handy Bekleidung ca.	€€€€		
Aufgrund meiner sehr angespannten finanziellen Situation ist es mir momentan leider nicht möglich, Ihre oben genannte Forderung zu begleichen oder Ratenzahlungen zu leisten.			
Ich bitte Sie deshalb um die Möglichkeit, die Forderung gemäß Ihrem Schreiben vommit dem oben genannten Aktenzeichen in Form einer sozialen Tätigkeit ableisten zu dürfen. Um eine Einrichtung, die mir die Möglichkeit hierzu geben will, werde ich mich selbst umgehend kümmern.			
Ich bitte Sie um Mitteilung, ob von Ihrer Seite diesem Vorschlag zugestimmt werden kann und um eine entsprechende Festlegung der Arbeitsstunden.			
Mit freundlichen Grüßen			

CaritasRegensburg
Caritasverband für die
Diözese Regensburg e.V.